

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld und die Kirchliche Hochschule Bethel folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

Die Bereitstellung des Lehrangebots erfolgt im Rahmen des „Instituts für Evangelische Theologie und Religionsdidaktik der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Universität Bielefeld“.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Um die Qualifikation für das Fach Evangelische Theologie im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) zu erlangen, müssen das Graecum sowie das Latinum oder Hebraicum nachgewiesen werden. Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind spätestens vor dem Studium der Profilmodule NT II, AT II und KG II nachzuweisen. Um die Qualifikation für das Fach Evangelische Theologie im Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR) zu erwerben, sind keine Sprachnachweise erforderlich.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Evangelische Theologie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I	Altes Testament I ^{1,2}	8	6	1-2	1		
NT I	Neues Testament I ^{1,2}	8	6	1-2	1		
KG I	Kirchengeschichte I ^{1,2}	8	6	1-2	1		
ST I	Systematische Theologie I	8	6	2-3	1		
PT/RP I	Praktische Theologie / Religionspädagogik I ^{2,3}	8	6	1-2	1		
	Zwischensumme:	40	30		5		

¹ In den Modulen AT I, NT I und KG I wird jeweils ein Grundkurs angeboten, der für Studierende ohne die in der Studiengangsbeschreibung näher genannten Sprachkenntnisse vorgesehen ist. Alternativ gibt es für Studierende, die bereits die entsprechenden Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, jeweils ein exegetisches Proseminar bzw. ein Proseminar in KG I.

² Die Module AT I, NT I, KG I und PT/RP I sind in frei wählbarer Reihenfolge zu beginnen, sollen aber jeweils in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen sein. Sie sind Voraussetzung für das jeweilige disziplinspezifische Profilmodul (siehe Ziffer 4.1.2).

³ Im Modul PT/RP I sind fachdidaktische Studien im Umfang von 4 SWS enthalten.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT II	Altes Testament II ²	9	6	3-4	1		AT I
NT II	Neues Testament II ²	9	6		1		NT I
KG II	Kirchengeschichte II ²	9	6		1		KG I
ST II	Systematische Theologie II ²	9	6		1		ST I
PT/RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II ¹	9	6		1 ¹		PT/RP I
ThW	Thematisches Wahlpflichtmodul ³	9	6	3-4	1		
RW	Religionswissenschaft	9	6	1-4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		94	66		11		
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		11					

¹ Im Modul PT/RP II sind fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS enthalten. Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Praxisbezug zum Religionsunterricht besteht.

² Von den Modulen AT II, NT II, KG II und ST II müssen drei verschiedene Module studiert werden.

³ Das Thematische Wahlpflichtmodul wird von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zusammengestellt. Dabei ist mindestens eine Veranstaltung aus dem nicht gewählten Modul (AT II, NT II, KG II oder ST II) zu absolvieren.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Fachs Evangelische Theologie zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Evangelische Theologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis

- entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT II	Altes Testament II ²	9	6	1-4	1		AT I
NT II	Neues Testament II ²	9	6		1		NT I
KG II	Kirchengeschichte II ²	9	6		1		KG I
ST II	Systematische Theologie II ²	9	6		1		ST I
PT/RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II ¹	9	6		1 ¹		PT/RP I
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	24		4		
Professionsbezogene Vertiefung ³		9					

¹ Im Modul PT/RP II sind fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS enthalten. Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Praxisbezug zum Religionsunterricht besteht.

² Von den Modulen AT II, NT II, KG II und ST II müssen drei verschiedene Module studiert werden.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Fachs Evangelische Theologie zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Evangelische Theologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I oder NT I	Altes Testament I ¹ oder Neues Testament I ¹	8	6	1	1		
KG I oder ST I	Kirchengeschichte I ¹ oder Systematische Theologie I ¹	8	6	1	1		
PT/RP I	Praktische Theologie / Religionspädagogik I ^{1,2}	8	6	1	1		
Zwischensumme:		24	18		3		

¹ Die Module AT I oder NT I, KG I oder ST I und PT/RP I sind im ersten Semester des Masterstudiums zu beginnen und sollen mit dem ersten Semester abgeschlossen sein.

² Im Modul PT/RP I sind fachdidaktische Studien im Umfang von 4 SWS enthalten.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
RW	Religionswissenschaft	9	6	1-2	1		
ThW	Thematisches Wahlpflichtmodul ¹	9	6	2	1		
PT/RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II ²	9	6	2	1 ²		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	36		6		

¹ Das Thematische Wahlpflichtmodul wird von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zusammengestellt. Dabei sind zwei Veranstaltungen aus den beiden Modulen, die in der Fachlichen Basis nicht studiert wurden (AT I, NT I, KG I oder ST I), zu absolvieren. Die dritte Veranstaltung ist frei wählbar.

² Im Modul PT/RP II sind fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS enthalten. Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Praxisbezug zum Religionsunterricht besteht.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I oder NT I	Altes Testament I ¹ oder Neues Testament I ¹	8	6	1-2	1		
KG I oder ST I	Kirchengeschichte I ¹ oder Systematische Theologie I ¹	8	6	1-2	1		
PT/RP I	Praktische Theologie / Religionspädagogik I ²	8	6	1-2	1		
Zwischensumme:		24	18		3		

¹ Die Module AT I oder NT I, KG I oder ST I und PT/RP I sind in frei wählbarer Reihenfolge zu beginnen, sollen aber jeweils in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen sein.

² Im Modul PT/RP I sind fachdidaktische Studien im Umfang von 4 SWS enthalten.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
RW	Religionswissenschaft	9	6	1-4	1		
ThW	Thematisches Wahlpflichtmodul ¹	9	6	3-4	1		
PT/RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II ²	9	6	3-4	1 ²		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	36		6		

¹ Das Thematische Wahlpflichtmodul wird von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zusammengestellt. Dabei sind zwei Veranstaltungen aus den beiden Modulen, die in der Fachlichen Basis nicht studiert wurden (AT I, NT I, KG I oder ST I), zu absolvieren. Die dritte Veranstaltung ist frei wählbar.

² Im Modul PT/RP II sind fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS enthalten. Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Praxisbezug zum Religionsunterricht besteht.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Evangelische Theologie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Benotete Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten,
 - Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit einer 7- bis 10-seitigen schriftlichen Ausarbeitung,
 - Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
 - mündliche Einzelleistung von in der Regel 30 Minuten Dauer.

In den Bereichen AT oder NT, ST oder KG und PT/RP ist in je einem Modul eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten anzufertigen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Sie müssen im Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 50-60 Seiten bei 15 LP und ca. 30-40 Seiten bei 9 LP. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen Thema um bis zu drei Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in den Ziffern 4.1.4 und 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen uneingeschränkt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 19. April und 25. Oktober 2006 sowie der Beschlüsse der Hochschulkonferenz der Kirchlichen Hochschule Bethel vom 06. April und 26. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann